

geschäftliche Haltung bei dem vorliegenden Fall in falschem, ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Der Vorstand giebt an, es sei ihm zuverlässig bekannt geworden, daß der zwölfte Band des catalogus coleopterorum schon seit langen Jahren vergriffen ist. Ich will nicht bezweifeln, daß der Vorstand seine Bezugsquelle für diese Behauptung als zuverlässig ansieht, gleichwohl erweist sie sich als eine zum mindesten durchaus unsichere, denn die dem Vorstände gemachte Mitteilung entbehrt der Wahrheit: ich habe vielmehr bis einschließlich 1895 einlaufende Bestellungen auf vollständige Exemplare (jährlich meist einige) stets erledigen können, 1896 gingen nur eine Anzahl Einzelbände ab, und im Juli 1897 kam ich bei dem hier besprochenen Auftrage zum ersten Male in die Lage, t. XII aus dem schon früher erwähnten Grunde nicht liefern zu können; daß sich davon in meinem Magazine noch etwa 20 Exemplare vorfinden werden, bleibt keineswegs ausgeschlossen.

Einem Vorhalt wegen Unterlassung von etwas Notwendigem kommt es gleich, wenn der Vorstand weiterhin sagt, auf meine Absicht der Veranstaltung eines anastatischen Neudruckes habe ich mich damals nicht bezogen. Welchen Zeitpunkt der Vorstand mit dem Worte damals meint, ist mir so wenig verständlich wie im folgenden Satze: »Mithin war der Vorstand nunmehr in der Lage sich auszusprechen...« das Wort nunmehr, denn ich habe überhaupt niemals dem Vorstände die Einzelheiten der Sache mitgeteilt, auch der Hauptversammlung nicht, aus welcher meine ganz allgemein gehaltene Anregung an den Vorstand gelangte; es fehlte also bis zur Abfassung meines Aufsatzes in Nr. 102 für mich jede Gelegenheit, mich auf meine erwähnte Absicht zu beziehen.

Wann und wo der durch nunmehr angeedeutete Augenblick eintrat, in welchem der Vorstand sich zum ersten Male dahin aussprechen konnte, § 9 der Verkehrsordnung habe im vorliegenden Falle nicht in Anwendung zu kommen, da er sich nur auf im Erscheinen begriffene Werke beziehe, läßt sich nicht erkennen; jedenfalls erfuhr ich diese seine Auffassung nicht früher als durch seine Erwiderung, laut welcher er die Auffassung auch jetzt noch vertritt; über selbige mit ihm zu rechten, ist hier nicht der Ort; es erscheint mir jedoch angezeigt, zu versichern, daß ich an der meinigen unentwegt festhalte, überzeugt, dabei nicht bloß die in dem Rechtsstreite vernommenen Sachverständigen (welche den § 9 für alle im buchhändlerischen Verkehr gelieferten Werke geltend erklären), sondern auch viele andere Börsenvereinsmitglieder, vielleicht deren Mehrzahl auf meiner Seite zu haben, so daß eine Auslegung der Verkehrsordnung mit Gesetzeskraft, welche meines Erachtens nur der Hauptversammlung zustehen würde, kaum im Sinne des Vorstandes lauten dürfte. Ob letzterer oder wer sonst die meinem früheren Aufsatz in Nr. 95 vom 26. v. M. beigefügten, nicht unterzeichneten Angaben vertritt, steht in der Erwiderung vom 2. d. M. nicht.

München, am 9. Mai 1899.

Theodor Adermann.

V.

Eben im Begriff, vorstehendes an die Redaktion des Börsenblattes abgeben zu lassen, erhalte ich von derselben den Angriff der Herren Wesley & Son vorgelegt, dessen Entkräftung der Hauptsache nach schon in dem oben Gesagten zu finden ist, weshalb ich darauf zu verweisen mir gestatte; die Erörterung der noch übrigen Punkte darf ich mir wie den Lesern füglich ersparen, da deren keiner von Belang ist, selbst wenn genau so geschehen wie geschildert, was ich dahingestellt sein lasse — wo aber die gegnerische Schilderung von meiner in Nr. 102 enthaltenen abweicht, entspricht nur die meinige dem wirklichen Verlauf der Dinge.

München, am 11. Mai 1899.

Theodor Adermann.

VI.

Auf vorstehenden Aufsatz (IV) des Herrn Th. Adermann in München hat der unterzeichnete Vorstand nur zu erwidern, daß er die Erörterungen, deren Ergebnis der von Herrn Adermann angegriffenen Erklärung in Nr. 102 des Börsenblattes zu Grunde liegt, mit größter Sorgfalt und bei unbedingt zuverlässigen Gewährsmännern angestellt hat, und daß er auch nach obigen neuen Ausführungen des Herrn Adermann keinen Anlaß sieht, an der Richtigkeit dieses Ergebnisses und der daraufhin abgegebenen Erklärung zu zweifeln, daß er sich aber nicht für verpflichtet oder auch nur berechtigt hält, seine Gewährsmänner zu nennen.

Hiermit betrachtet der Vorstand die Angelegenheit seinerseits für abgeschlossen.

Leipzig, am 31. Mai 1899.

Der Vorstand
des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Anfrage aus dem Antiquariat.

Moralisch ist wohl jede Buchhandlung, die einen Auftrag aus dem Kataloge eines Antiquars ohne ihr Zutun erhält, verpflichtet, die bestellten Bücher auch von der betreffenden Antiquariats-Buchhandlung zu bestellen. Denn letztere hat für den Katalogdruck unter Umständen (so im vorliegenden Falle) 450 M. verausgabt und für direkte Versendung an Private circa 250 M. Was aber thun, wenn ein unliebenswürdiger Kollege aus Animosität oder anderen Gründen einem mitteilt, er führe die erhaltene Bestellung nicht aus, obgleich er die üblichen 15% Vermögensschädigung vor, wenn auch indirekt. Sind wohl dem einen oder andern Kollegen gerichtliche Entscheidungen über solche Fälle bekannt?

X.

Anzeigebblatt.

[25538] Bekanntmachung!

In der Privatklagsache des Buchhändlers G. S. Lipsius in Kiel, Privatklägers, gegen den Buchhandlungsgehilfen C. Marquardsen in Leipzig, Angeklagten, wegen Beleidigung, ist der Angeklagte durch rechtskräftiges Urteil des königlichen Landgerichts Leipzig, als Berufungsgerichts, wegen Beleidigung zu 60 M. Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit 6 Tage Haft zu treten haben, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt worden.

Leipzig, den 31. Mai 1899.

Königliches Landgericht, Abt. III 4.
Winkler, Amtsrichter.

Geschäftliche Einrichtungen
und Veränderungen.

P. P.

[25437] Hierdurch beehren wir uns, Sie ergebenst in Kenntnis zu setzen, das wir am heutigen Tage die

Sechshundachtzigster Jahrgang.

J. G. Engelhardt'sche Buchhandlung
in Freiberg i. Sa.

von den Erben des verstorbenen Herrn N. Radionoff ohne Aktiva und Passiva käuflich übernommen haben*) und dieselbe vom 1. Juli d. J. an mit unserer Firma vereinigen werden.

Alle von heute an für die J. G. Engelhardt'sche Buchhandlung, hier, eintreffenden Sendungen übernehmen wir für unsere Rechnung, worüber Ihnen besondere Mitteilung zugehen wird.

Als Rest zu liefernde Zeitschriften und Fortsetzungen wollen Sie bis zu Ablauf der Abonnements auch ferner an die J. G. Engelhardt'sche Buchhandlung adressieren. Dagegen bitten wir, alle berechnet zu liefern.

*) Wird hiermit bestätigt:

Freiberg, 1. Juni 1899.

Rechtsanwalt Leonhardt
in Vollmacht der Radionoffschen Erben.

den Fortsetzungen für die J. G. Engelhardt'sche Buchhandlung, sei es in feste Rechnung, oder gegen bar, an uns zu richten und in Ihren Kontinuationslisten entsprechende Aenderungen vorzunehmen.

Die Regelung aller Verbindlichkeiten der J. G. Engelhardt'schen Buchhandlung bis einschliesslich 31. Mai d. J. erfolgt durch die Radionoffschen Erben, und wird im Einverständnis mit denselben zur Sicherstellung der Herren Verleger die Aushändigung des Kaufpreises erst dann erfolgen, wenn sämtliche Forderungen an die J. G. Engelhardt'sche Buchhandlung beglichen sind.

Die Abrechnung mit den Herren Verlegern, Rücksendung alles Kommissionsgutes etc. wird sofort in Angriff genommen werden, und bitten wir um gef. umgehende Einsendung von Rechnungsausgügen für alle Lieferungen bis 31. Mai d. J. inkl. an die J. G. Engelhardt'sche Buchhandlung. Die sich ergebenden Saldi sollen spätestens im Laufe von 3 Monaten zur Auszahlung gelangen.

Hochachtungsvoll

Freiberg i/Sachsen, 1. Juni 1899.

Craz & Gerlach
Joh. Stettner.

540